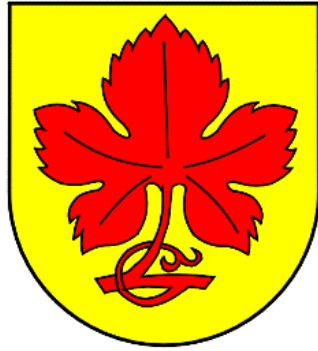


GEMEINDE KAISTEN



FEUERWEHRREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen.....	3
REKRUTIERUNG UND EINLEITUNG	3
§ 2 Rekrutierung.....	3
§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	3
§ 4 Vertrauensarzt.....	3
ORGANISATION DER FEUERWEHR	3
§ 5 Feuerwehrkommission.....	3
§ 6 Pflichtenhefte.....	3
LÖSCHEINRICHTUNGEN	3
§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen.....	3
AUSRÜSTUNGEN	4
§ 8 Ausrüstung	4
§ 9 Alarmwesen.....	4
§ 10 Dienstbereitschaft.....	4
AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST	4
§ 11 Ausbildung.....	4
§ 12 Übungsdienst.....	4
§ 13 Branddienst, Einsatzpläne	4
KONTROLLWESEN	4
§ 14 Kontrollführung	4
§ 15 Dienstbüchlein	5
§ 16 Kommandowechsel	5
VERSICHERUNG	5
§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge	5
ORDNUNGSBUSSEN	5
§ 18 Bussen	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	5

Der Gemeinderat Kaisten erlässt, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG), folgendes

Feuerwehrreglement

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

REKRUTIERUNG UND EINLEITUNG

§ 2 Rekrutierung

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zu erfolgen.

§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4 Vertrauensarzt

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 5 Feuerwehrkommission

Feuerwehrkommission

- ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - a) Feuerwehrkommandant
 - b) Ressortvorsteher Gemeinderat
 - c) der Vize-Kommandant
 - d) der Materialverwalter
 - e) eine Vertretung der ortsansässigen Betriebsfeuerwehr
- ² Das Aktuariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden.
- ³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

§ 6 Pflichtenhefte

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

AUSRÜSTUNGEN

§ 8 Ausrüstung

Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
- ² Der Materialwart führt ein Verzeichnis des vorhandenen Materials.
- ³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.

§ 9 Alarmwesen

Alarmwesen

Hier verweisen wir auf das Konzept der Notalarmierung.

§ 10 Dienstbereitschaft

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten.

AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 11 Ausbildung

Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12 Übungsdienst

Übungsdienst

- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- ⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13 Branddienst, Einsatzpläne

Branddienst, Einsatzpläne

- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.
- ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

KONTROLLWESEN

§ 14 Kontrollführung

Kontrollführung

- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Abteilung Steuern.

§ 15 Dienstbüchlein

Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, etc. werden im LODUR eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 16 Kommandowechsel

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Bezüglich der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

VERSICHERUNG

§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihre Privatfahrzeuge

*Versicherung der
Feuerwehrleute und
ihre Privatfahrzeuge*

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrgeneration Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

ORDNUNGSBUSSEN

§ 18 Bussen

Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis CHF 45.00, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

*Inkrafttreten, Aufhebung
bisherigen
Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Kaisten vom 6. Juni 2001 und tritt mit der Genehmigung durch das AGV in Kraft.

5082 Kaisten, 30. April 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES KAISTEN

Der Gemeindeammann

sig. Arpad Major

Der Gemeindeschreiber

sig. Manuel Corpataux

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den 29. Mai 2018

Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribl
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen